

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1986	Herausgegeben zu Saarbrücken, 13. Februar 1986	Nr. 6
------	--	-------

Inhalt:

I. Amtliche Texte

Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Saarland. Vom 24. Januar 1986	154
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen. Vom 17. Januar 1986	154
Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 18 a Abs. 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Vom 27. Januar 1986	155

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Bereich der Gemeinde Großrosseln	155
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Mainz, Herrn Ömer Sahinkaya. Vom 27. Januar 1986	156
Bekanntmachung betreffend die Ungültigkeit eines Polizeidienstausweises. Vom 28. Januar 1986	156
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Bereich der Gemeinde Großrosseln	156
Verordnung über das Naturdenkmal „Eine Rosskastanie“ auf der Parzelle Nr. 542/9 in Flur 7 der Gemarkung Mainzweiler. Vom 9. September 1985	162
Verordnung über die Löschung von Naturdenkmalen im Landkreis Neunkirchen. Vom 13. Januar 1986	163
Verordnung über das Naturdenkmal „Drei Lebensbäume im alten Friedhof Mainzweiler“ auf der Parzelle Nr. 227/2 in Flur 3 der Gemarkung Mainzweiler. Vom 9. September 1985	164
Berichtigung der Verordnung über das Naturdenkmal „Populus monilifera“ (Pappel) in der Gemarkung Elversberg	165
Verordnung über das Naturdenkmal „Drei-Linden-Gruppe“ auf der Parzelle Nr. 227/2 in Flur 3 der Gemarkung Mainzweiler. Vom 9. September 1985	165
Verordnung über das Naturdenkmal „Eiche“ auf der Parzelle Nr. 56/3 in Flur 1 der Gemarkung Landsweiler-Reden („Friedens-Eiche“). Vom 14. Dezember 1984	166
Verordnung über das Naturdenkmal „Linde“ auf der Parzelle Nr. 157/4 in Flur 4 der Gemarkung Landsweiler-Reden. Vom 14. Dezember 1984	167

III. Amtliche Bekanntmachungen

Lfd. Nr.	Bezeichnung Abfallgefäß	Häufigkeit der Abfuhr	Leistungsteil	DM je Gefäß je Monat bei Abfuhr zur Abfallbeseitigungsanlage		
				Zentr. Dep. Velsen	Zentr. Anl. Saarwellingen	Deponie Riegelsberg
166			Eins. u. Befördern	86,00	90,00	90,00
167			Service u. Miete	48,00	45,00	45,00
168			Sperrige Abfälle	9,50	10,00	10,00
169			Gesamt:	143,50	145,00	145,00
170		1 x monatlich	Eins. u. Befördern	40,00	40,00	40,00
171			Service u. Miete	45,00	45,00	45,00
172			Sperrige Abfälle	10,00	10,00	10,00
173			Gesamt:	95,00	95,00	95,00

Anlage II zu § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Bereich der Gemeinde Großrosseln vom 10. Mai und 19. Juni 1984

Preisgleitklausel

Abschnitt 1

Die Preise werden nach folgender Formel revidiert:

$$P = \frac{PO}{100} \times (a + b \frac{L}{LO}).$$

Darin bedeuten

PO = das Entgelt auf der Basis von LO zum 1. Januar 1982.

LO = Lohnbasis zum 1. Januar 1982 = Stundenvergütung der Vergütungsgruppe 3 (Eckvergütungsgruppe) des Bundesvergütungstarifvertrages für private Städtereinigungsbetriebe in der Fassung zum 1. Januar 1982, geschlossen zwischen der Gewerkschaft ÖTV und dem Verband privater Städtereinigungsbetriebe.

P = Das endgültig zur Verrechnung kommende Entgelt auf der Basis von L.

L = Stundenvergütung der Vergütungsgruppe 3 (Eckvergütungsgruppe) des Bundesvergütungstarifvertrages für private Städtereinigungsbetriebe, geschlossen zwischen der Gewerkschaft ÖTV und dem Verband privater Städtereinigungsbetriebe in der jeweils geltenden Fassung.

a = Prozentsatz des konstanten Entgeltanteils.

b = Prozentsatz des lohnabhängigen Entgeltanteils.

Die Anteile a und b werden wie folgt festgesetzt:

Faktor a = 30 %

Faktor b = 70 %

Unter Berücksichtigung dieser einzelnen Kostenelemente ergibt sich folgende Formel

$$P = \frac{PO}{100} \times (30 + 70 \frac{L}{LO}).$$

Abschnitt 2

Die Preisgleitklausel kommt zur Anwendung, wenn die Lohn erhöhung der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe 3 (Eckvergütungsgruppe) des jeweiligen Vergütungstarifvertrages gegenüber dem unmittelbar vorhergehenden Vergütungstarifvertrag mehr als 6 % beträgt. Erhöhungen unter 6 % werden fortgeschrieben und aufgerechnet.

Abschnitt 3

Eine Anpassung des Entgelts an die jeweils neue Kosten situation unter Berücksichtigung von Abschnitt 2 dieser Preisgleitklausel kann nur zum 1. Januar des dem Beginn der Laufzeit des neuen Bundesvergütungstarifvertrages für private

Städtereinigungsbetriebe folgenden Jahres verlangt werden. Die Anpassung des Entgelts für die Müllabfuhr muß nach dem in Abschnitt 3 Satz 1 genannten Termin unter eindeutiger Darlegung der Berechnungsweise entsprechend der festgelegten Preisgleitklausel dem KABV-SAAR unverzüglich angezeigt werden.

Genehmigung

Die zwischen dem Zweckverband „Kommunaler Abfallbeseitigungsverband Saar — KABV —“ und der Gemeinde Großrosseln am 10. Mai 1984 und 19. Juni 1984 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Bereich der Gemeinde Großrosseln wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. S. 490) mit Ausnahme des § 5 Abs. 1 der Vereinbarung genehmigt. Die Vereinbarung tritt damit gemäß § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. S. 490) am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Saarbrücken, den 27. November 1985

Der Minister des Innern

Im Auftrag

Dr. Müller

45 Verordnung
über das Naturdenkmal „Eine Rosskastanie“ auf der Parzelle
Nr. 542/9 in Flur 7 der Gemarkung Mainzweiler

Vom 9. September 1985

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 148) wird durch den Landrat des Landkreises Neunkirchen in Ottweiler — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Saarbrücken verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Der in § 2 näher bezeichnete natürliche Bestandteil der Landschaft wird zum Naturdenkmal erklärt.

Es trägt die Bezeichnung „Eine Rosskastanie“ auf der Parzelle Nr. 542/9 in Flur 7 der Gemarkung Mainzweiler.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturdenkmal „Eine Rosskastanie“ auf der Parzelle Nr. 542/9 in Flur 7 der Gemarkung Mainzweiler nimmt die Fläche von 80 Quadratmetern ein, ist 10 Meter hoch und ca. 80 Jahre alt.

(2) Das Naturdenkmal wird wie folgt umgrenzt:

1. Im Norden durch die Gänzenbrunnenstraße, 2. im Westen durch die L 293, 3. im Süden durch die L 293, 4. im Osten durch die Parzellen Nr. 292/12 und 292/11 in Flur 9 der Gemarkung Mainzweiler.

Eigentümerin des Grundstückes ist die Stadt Ottweiler.

(3) Das Naturdenkmal ist in einer Katasterkarte M. 1:1 250 und in einer Übersichtskarte M. 1:10 000 durch ein rotes Kreuz dargestellt.

Die beiden Karten werden beim Landrat des Landkreises Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — in Ottweiler archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken.

Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturdenkmal wird durch geeignetes Aufstellen oder zweckmäßiges Anbringen des amtlichen Schildes „Naturdenkmal“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Bewahrung und Pflege eines urwüchsigen und die dortige Landschaft prägenden Landschaftsbestandteiles, der aufgrund seiner Einmaligkeit und geschichtsträchtigen Vergangenheit der anschauenden Bewunderung kommender Generationen erhalten werden muß.

§ 4

Verbote

(1) Verboden sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Bereich des Naturdenkmals sind insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. das unrechtmäßige Betreten oder Besteigen;
3. das Entfernen oder Beschädigen von Rinde, Ästen, Wurzeln u. ä.;
4. Feuer anzulegen oder Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Bodenbestandteile oder ähnliches zu lagern oder Düngemittel oder andere Stoffe einzubringen, oder die Gestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
5. das Anbringen von Drainagen zum Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser;
6. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzwerfen;
7. die Verwendung von Herbiziden, Insektiziden, Pestiziden o. a.;
8. Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit dieses Verbot unter § 2 (4) dieser Verordnung fällt.

§ 5

Anzeigepflicht

(1) Änderungen der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse, sowie Änderungen der Parzelle, auf der das Naturdenkmal liegt, als auch der Nachbarparzellen sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) Zulässige Handlungen unter Beachtung des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
2. die im Sinne des Saarländischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß das Einbringen von Dünger und Einsatz von Pestiziden unterbleibt;
3. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie deren Pflege;
4. Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden (z. B. Anbringen von Stützen, baumchirurgische Maßnahmen u. a.);
5. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnungen der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 8

Beseitigung von Beeinträchtigungen

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern diese Beseitigung zumutbar ist.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Der Landrat

— Untere Naturschutzbehörde —

In Vertretung

Hock

48

Verordnung
über die Löschung von Naturdenkmälern im Landkreis Neunkirchen

Vom 13. Januar 1986

Gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 1097 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147) werden mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Saarbrücken vom 17. Dezember 1985 — D/4 13 389/85 Dr. Mi./Wi. — folgende Naturdenkmale im Landkreis Neunkirchen gelöscht:

1. D 4 07 07 Spiesen-Elversberg, 1 Eiche, 1 Trauerbuche, 1 Catalpa. Die Eiche und die Trauerbuche stehen noch und

sind in gutem Zustand. Die Catalpa mußte wegen Verkehrsgefährdung im September 1976 gefällt werden.

2. D4 02 12 — Illingen, 2 Eichen im Gewerbegebiet Welschbach. Eine der beiden Eichen ist vor geraumer Zeit eingegangen; die andere wurde kürzlich durch ein Feuer zerstört.
3. D4 01 19 — Eppelborn, 1 Ulme in der Schloßstraße 1, wegen Erdarbeiten — Kanalbau — abgestorben und 1984 gefällt.
4. D4 01 05 — Eppelborn, 2 Eschen, Roßkastanie und Ahorn an der Straßengabelung bei der Kläranlage Bubach-Calmesweiler. Alle 4 Bäume sind ausgetrocknet und abgestorben; sie wurden nach Anhörung durch das Staatliche Straßenbauamt beseitigt.

Ottweiler, den 13. Januar 1986

Der Landrat
— Untere Naturschutzbehörde —

In Vertretung
Hock

46 **Verordnung**
über das Naturdenkmal „Drei Lebensbäume im alten Friedhof Mainzweiler“ auf der Parzelle Nr. 227/2 in Flur 3 der Gemarkung Mainzweiler

Vom 9. September 1985

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 148) wird durch den Landrat des Landkreises Neunkirchen in Ottweiler — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Saarbrücken verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Der in § 2 näher bezeichnete natürliche Bestandteil der Landschaft wird zum Naturdenkmal erklärt.

Es trägt die Bezeichnung „Drei Lebensbäume im alten Friedhof Mainzweiler“ auf der Parzelle Nr. 227/2 in Flur 3 der Gemarkung Mainzweiler.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturdenkmal „Drei Lebensbäume im alten Friedhof Mainzweiler“ auf der Parzelle Nr. 227/2 in Flur 3 der Gemarkung Mainzweiler nimmt die Fläche von 100 Quadratmetern ein; es ist ca. 10 Meter hoch.

(2) Das Naturdenkmal wird wie folgt umgrenzt:

1. im Norden durch die Parzelle Nr. 223,
2. im Westen durch die Parzelle Nr. 219/2,
3. im Süden durch die Parzelle Nr. 230/1,
4. im Osten durch die Parzelle Nr. 234.

Eigentümerin des Grundstückes ist die Stadt Ottweiler.

(3) Das Naturdenkmal ist in einer Katasterkarte M. 1:1 250 und in einer Übersichtskarte M. 1:10 000 durch ein rotes Kreuz dargestellt.

Die beiden Karten werden beim Landrat des Landkreises Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — in Ottweiler archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken.

Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturdenkmal wird durch geeignetes Aufstellen oder zweckmäßiges Anbringen des amtlichen Schildes „Naturdenkmal“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Bewahrung und Pflege eines urwüchsigen und die dortige Landschaft prägenden Landschaftsbestandteiles, der aufgrund seiner Einmaligkeit und geschichtsträchtigen Vergangenheit der anschauenden Bewunderung kommender Generationen erhalten werden muß.

§ 4

Verbote

(1) Verboten sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Bereich des Naturdenkmals sind insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. das unrechtmäßige Betreten oder Besteigen;
3. das Entfernen oder Beschädigen von Rinde, Ästen, Wurzeln u. ä.;
4. Feuer anzulegen oder Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Bodenbestandteile oder ähnliches zu lagern oder Düngemittel oder andere Stoffe einzubringen, oder die Gestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
5. das Anbringen von Drainagen zum Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser;
6. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzwerfen;
7. die Verwendung von Herbiziden, Insektiziden, Pestiziden o. a.;
8. Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit dieses Verbot unter § 2 (4) dieser Verordnung fällt.

§ 5

Anzeigepflicht

(1) Änderungen der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse, sowie Änderungen der Parzelle, auf der das Naturdenkmal liegt, als auch der Nachbarparzellen sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) Zulässige Handlungen unter Beachtung des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
2. die im Sinne des Saarländischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung

- im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß das Einbringen von Dünger und Einsatz von Pestiziden unterbleibt;
3. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie deren Pflege;
 4. Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden (z. B. Anbringen von Stützen, baumchirurgische Maßnahmen u. a.);
 5. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnungen der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 8

Beseitigung von Beeinträchtigungen

- (1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern diese Beseitigung zumutbar ist.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Der Landrat

— Untere Naturschutzbehörde —

In Vertretung

Hock

49 **Berichtigung**
der Verordnung über das Naturdenkmal „Populus monilifera“
(Pappel) in der Gemarkung Elversberg

Im Amtsblatt des Saarlandes 1985 Seiten 1 303 ff. ist die Verordnung über das Naturdenkmal „Populus monilifera (Pappel)“ vom 14. Dezember 1984 veröffentlicht.

Das Grundstück auf der Parzelle Nr. 1354/71 gehört nicht zu Flur 3 der Gemarkung Elversberg, sondern zu Flur 4 der Gemarkung Elversberg.

Ottweiler, den 8. Januar 1986

Der Landrat
des Landkreises Neunkirchen
— Untere Naturschutzbehörde —

Dr. Hinsberger

Landrat

47 **Verordnung**
über das Naturdenkmal „Drei-Linden-Gruppe“ auf der
Parzelle Nr. 227/2 in Flur 3 der Gemarkung Mainzweiler

Vom 9. September 1985

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl.

S. 148) wird durch den Landrat des Landkreises Neunkirchen in Ottweiler — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Saarbrücken verordnet;

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Der in § 2 näher bezeichnete natürliche Bestandteil der Landschaft wird zum Naturdenkmal erklärt.

Es trägt die Bezeichnung „Drei-Linden-Gruppe“ auf der Parzelle Nr. 227/2 in Flur 3 der Gemarkung Mainzweiler.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturdenkmal „Drei-Linden-Gruppe“ auf der Parzelle Nr. 227/2 in Flur 3 der Gemarkung Mainzweiler nimmt die Fläche von 150 Quadratmetern ein, ist ca. 15 Meter hoch und ca. 120 Jahre alt.

(2) Das Naturdenkmal wird wie folgt umgrenzt:

1. im Norden durch die Parzelle Nr. 223, 2. im Westen durch die Parzelle Nr. 219/2, 3. im Süden durch die Parzelle Nr. 230/1, 4. im Osten durch die Parzelle Nr. 234.

Eigentümerin des Grundstückes ist die Stadt Ottweiler.

(3) Das Naturdenkmal ist in einer Katasterkarte M. 1:1 250 und in einer Übersichtskarte M. 1:10 000 durch ein rotes Kreuz dargestellt.

Die beiden Karten werden beim Landrat des Landkreises Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — in Ottweiler archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken.

Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturdenkmal wird durch geeignetes Aufstellen oder zweckmäßiges Anbringen des amtlichen Schildes „Naturdenkmal“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Bewahrung und Pflege eines urwüchsigen und die dortige Landschaft prägenden Landschaftsbestandteiles, der aufgrund seiner Einmaligkeit und geschichtsträchtigen Vergangenheit der anschauenden Bewunderung kommender Generationen erhalten werden muß.

§ 4

Verbote

(1) Verboten sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Bereich des Naturdenkmals sind insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. das unrechtmäßige Betreten oder Besteigen;
3. das Entfernen oder Beschädigen von Rinde, Ästen, Wurzeln u. ä.;

4. Feuer anzulegen oder Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Bodenbestandteile oder ähnliches zu lagern oder Düngemittel oder andere Stoffe einzubringen, oder die Gestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
5. das Anbringen von Drainagen zum Ableiten von Oberflächen- oder Grundwässer;
6. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzwerfen;
7. die Verwendung von Herbiziden, Insektiziden, Pestiziden o. a.;
8. Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit dieses Verbot unter § 2 (4) dieser Verordnung fällt.

§ 5

Anzeigepflicht

(1) Änderungen der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse, sowie Änderungen der Parzelle, auf der das Naturdenkmal liegt, als auch der Nachbarparzellen sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) Zulässige Handlungen unter Beachtung des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
2. die im Sinne des Saarländischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß das Einbringen von Dünger und Einsatz von Pestiziden unterbleibt;
3. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie deren Pflege;
4. Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden (z. B. Anbringen von Stützen, baumchirurgische Maßnahmen u. a.);
5. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnungen der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 8

Beseitigung von Beeinträchtigungen

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern diese Beseitigung zumutbar ist.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Der Landrat
— Untere Naturschutzbehörde —

In Vertretung

Hock

57

Verordnung über das Naturdenkmal „Eiche“ auf der Parzelle Nr. 56/3 in Flur 1 der Gemarkung Landsweiler-Reden („Friedens-Eiche“)

Vom 14. Dezember 1984

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 148) wird durch den Landrat des Landkreises Neunkirchen in Ottweiler — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen — Oberste Naturschutzbehörde — in Saarbrücken verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Der in § 2 näher bezeichnete natürliche Bestandteil der Landschaft wird zum Naturdenkmal erklärt. Es trägt die Bezeichnung „Eiche“ auf der Parzelle Nr. 56/3 in Flur 1 der Gemarkung Landsweiler-Reden („Friedens-Eiche“).

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturdenkmal „Eiche“ auf der Parzelle Nr. 56/3 in Flur 1 der Gemarkung Landsweiler-Reden nimmt die Fläche von 20 m² ein und besitzt eine Höhe von ca. 20 m. Es steht auf der Parzelle Nr. 56/3 in Flur 1 der Gemarkung Landsweiler-Reden.

(2) Das Naturdenkmal wird wie folgt umgrenzt:

1. im Norden durch die Parzellen 1460/57 und 56/1,
2. ansonsten durch den Kirchenpfad und die Kirchenstraße.

Eigentümer des Grundstücks sind die Eheleute Dr. Horst Burkhardt, 6685 Schiffweiler-Landsweiler-Reden, Kirchenstraße 28.

(3) Das Naturdenkmal ist in einer Katasterkarte M. 1:1 250 und in einer Übersichtskarte M. 1:10 000 durch ein rotes Kreuz dargestellt.

Die beiden Karten werden beim Landrat des Landkreises Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — in Ottweiler archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen — Oberste Naturschutzbehörde — Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken.

(4) Das Naturdenkmal wird durch geeignetes Aufstellen oder zweckmäßiges Anbringen des amtlichen Schildes „Naturdenkmal“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Bewahrung und Pflege eines urwüchsigen und die dortige Landschaft prägenden Landschaftsbestandteiles, der aufgrund seiner Einmaligkeit und geschichtsträchtigen Vergangenheit der anschauenden Bewunderung kommender Generationen erhalten werden muß.

§ 4

Verbote

(1) Verboten sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Bereich des Naturdenkmals sind insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. das unrechtmäßige Betreten oder Besteigen;
3. das Entfernen oder Beschädigen von Rinde, Ästen, Wurzeln u. ä.;
4. Feuer anzulegen oder Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Bodenbestandteile oder ähnliches zu lagern oder Düngemittel oder andere Stoffe einzubringen, oder die Gestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
5. das Anbringen von Drainagen zum Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser;
6. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuwerfen;
7. die Verwendung von Herbiziden, Insektiziden, Pestiziden o. a.;
8. Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit dieses Verbot unter § 2 (4) dieser Verordnung fällt.

§ 5

Anzeigepflicht

- (1) Änderungen der Eigentums-, Besitz oder Nutzungsverhältnisse, sowie Änderungen der Parzelle, auf der das Naturdenkmal liegt, als auch der Nachbarparzellen sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

- (1) Zulässige Handlungen unter Beachtung des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sind:
1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
 2. die im Sinne des Saarländischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß das Einbringen von Dünger und Einsatz von Pestiziden unterbleibt;
 3. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie deren Pflege;
 4. Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden (z. B. Anbringen von Stützen, baumchirurgische Maßnahmen u. a.);
 5. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 8

Beseitigung von Beeinträchtigungen

- (1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern diese Beseitigung zumutbar ist.

§ 9

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Der Landrat
— Untere Naturschutzbehörde —

In Vertretung
Hock

58 **Verordnung**
über das Naturdenkmal „Linde“ auf der Parzelle Nr. 157/4 in
Flur 4 der Gemarkung Landsweiler-Reden

Vom 14. Dezember 1984

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 148) wird durch den Landrat des Landkreises Neunkirchen in Ottweiler — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen — Oberste Naturschutzbehörde — in Saarbrücken verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Der in § 2 näher bezeichnete natürliche Bestandteil der Landschaft wird zum Naturdenkmal erklärt. Es trägt die Bezeichnung „Linde“ auf der Parzelle Nr. 157/4 in Flur 4 der Gemarkung Landsweiler-Reden.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturdenkmal „Linde“ auf der Parzelle Nr. 157/4 in Flur 4 der Gemarkung Landsweiler-Reden nimmt die Fläche von 20 m² ein und besitzt eine Höhe von ca. 10 m. Es steht auf der Parzelle Nr. 157/4 in Flur 4 der Gemarkung Landsweiler-Reden.

(2) Das Naturdenkmal wird wie folgt umgrenzt:

Straßengabelung Ecke Saarbrücker Straße/Königsberger Straße und eine gemeindeeigene Parzelle.

Eigentümerin des Grundstückes ist die Gemeinde Schiffweiler.

(3) Das Naturdenkmal ist in einer Katasterkarte M. 1:1 250 und in einer Übersichtskarte M. 1:10 000 durch ein rotes Kreuz dargestellt.

Die beiden Karten werden beim Landrat des Landkreises Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — in Ottweiler archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen — Oberste Naturschutzbehörde — Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken.

Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturdenkmal wird durch geeignetes Aufstellen oder zweckmäßiges Anbringen des amtlichen Schildes „Naturdenkmal“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Bewahrung und Pflege eines urwüchsigen und die dortige Landschaft prägenden Landschaftsbestandteiles, der aufgrund seiner Einmaligkeit und geschichtsträchtigen Vergangenheit der anschauenden Bewunderung kommender Generationen erhalten werden muß.

§ 4

Verbote

(1) Verboten sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

- (2) Im Bereich des Naturdenkmals sind insbesondere verboten:
1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
 2. das unrechtmäßige Betreten oder Besteigen;
 3. das Entfernen oder Beschädigen von Rinde, Ästen, Wurzeln u. ä.;
 4. Feuer anzulegen oder Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Bodenbestandteile oder ähnliches zu lagern oder Düngemittel oder andere Stoffe einzubringen, oder die Gestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
 5. das Anbringen von Drainagen zum Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser;
 6. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuwerfen;
 7. die Verwendung von Herbiziden, Insektiziden, Pestiziden o. a.;
 8. Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit dieses Verbot unter § 2 (4) dieser Verordnung fällt.

§ 5

Anzeigepflicht

(1) Änderungen der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse, sowie Änderungen der Parzelle, auf der das Naturdenkmal liegt, als auch der Nachbarparzellen sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) Zulässige Handlungen unter Beachtung des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;

2. die im Sinne des Saarländischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß das Einbringen von Dünger und Einsatz von Pestiziden unterbleibt;
3. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie deren Pflege;
4. Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden (z. B. Anbringen von Stützen, baumchirurgische Maßnahmen u. a.);
5. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7

Schutz und Pflegemaßnahmen

(1) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 8

Beseitigung von Beeinträchtigungen

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern diese Beseitigung zumutbar ist.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Der Landrat

— Untere Naturschutzbehörde —

In Vertretung

Hock

III. Amtliche Bekanntmachungen

233 (2)

Liquidation

Die Betz & Schuster Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in St. Ingbert ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Der Liquidator

234 (2)

Liquidation

Die Firma T + T Fliesendepot GmbH, Wahlschieder Straße 22, 6601 Heusweiler 2, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Der Liquidator
Theobald

236 (2)

Liquidation

Die Firma H. J. Ruschel GmbH in 6686 Eppelborn-Bubach ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden gebeten, sich bei den Liquidatoren zu melden.

Die Liquidatoren
Hans-Joachim Ruschel
Gudrun Ruschel

235 (2)

Liquidation

Immobilien Marx GmbH, St. Wendel.

Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich bei der Gesellschaft zu melden.

St. Wendel, 8. Januar 1986

Der Liquidator
Josef Marx

284 (1)

Liquidation

Die Firma Vostal GmbH, Saarbrücken, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden. 6601 Hanweiler, Lessingstraße 5 a, im Dezember 1985.

Der Liquidator
Werner Vostal

289 (1)

Liquidation

Die Firma „Fahrschule Berweiler GmbH“ in Rehlingen ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Der Liquidator
Berweiler